

An die  
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

per E-Mail an [rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch) und [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Bern, 9. Oktober 2017

**Stellungnahme der DJS zur Parlamentarischen Initiative Reynard (13.407):  
Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend der Pa.Iv. 13.407.

Wie es unter anderem das Transgender Network Switzerland (TGNS) in ihrer Stellungnahme darlegt, sind Menschen, die nicht in das binäre und heteronormative Geschlechterschema passen, verstärkt dem Risiko von *hate crime* ausgesetzt. Daher unterstützen wir die Ergänzung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB sowie Art. 171c MStG mit den Kriterien „sexuelle Orientierung“ und Geschlechtsidentität“.

Verbesserungsbedarf machen wir im Bereich der Terminologie fest (I). Ausserdem bleibt die Revision hinter den Anforderungen eines grund- und menschenrechtlich fundierten strafrechtlichen Diskriminierungsschutzes zurück, indem er Gruppen, die Diskriminierung erfahren, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung vom Schutz ausschliesst. Ferner sind wir der Auffassung, dass das Strafrecht nur in beschränktem Masse geeignet ist, Diskriminierung und Gewalt effektiv zu bekämpfen. Vielmehr braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der Diskriminierung in umfassender Weise und nicht nur fragmentiert und lückenhaft reguliert (II).

## **I. Terminologie**

Gestützt auf die Ausführungen in der Stellungnahme des TGNS empfehlen wir, Art. 261<sup>bis</sup> StGB wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert

(*unverändert*).

sowie Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert

(*unverändert*).

Die, als Folge der Normerweiterung über Rassendiskriminierung hinaus, vorgeschlagene neue **Marginale** „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ erscheint uns sachgerecht.

## II. Weitere Massnahmen

Das Strafrecht allein ist nicht in der Lage, Diskriminierung zu bekämpfen. Die Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“, die vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) durchgeführt wurde sowie eine Reihe von rechtswissenschaftlichen Publikationen aus der jüngeren Zeit zeigen, dass es an der Zeit ist, systematisch über eine kohärente Antidiskriminierungsgesetzgebung nachzudenken.

Wir regen daher an, dass in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft weitere legislative, administrative und andere Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt, zur Unterstützung der Betroffenen sowie um die Täterschaft angemessen zur Rechenschaft zu ziehen, ergriffen werden.

Insbesondere bedarf es nebst gesetzgeberischen Massnahmen auch beispielsweise Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung oder des Monitorings und der statistischen Erfassung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdruckes oder der Geschlechtsmerkmale, einer Behinderung, aufgrund des Lebensalters sowie rasifizierter und ethnisierter Eigenschaften.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen sowie der gesamten Bundesversammlung und der Verwaltung jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Melanie Aebli  
Geschäftsleiterin DJS

Tarek Naguib  
Mitglied DJS, Experte Diskriminierungsschutz